

Aktive Neutralität ist mit Universalität vereinbar

Autor(en): **Lang, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **101 (2007)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-389868>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Josef Lang

Aktive Neutralität ist mit Universalität vereinbar

Während des Libanonkrieges flackerte kurz eine Diskussion über «aktive» Neutralität versus «integrale» Neutralität auf. An der Bundesratssitzung vom 26. Juli setzte sich die SVP-Variante gegen die der Aussenministerin durch. Ein Teil der Linken hielt sich nicht nur gegenüber dem israelischen Zerstörungswerk im Libanon, sondern auch in der Neutralitätsdebatte zwischen Calmy-Rey und Blocher auffällig zurück. Das hat auch damit zu tun, dass die zwar kleine, aber im letzten Sommer äusserst rührige US-, und damit Nato- und Israel-freundliche Strömung in der Neutralität ein lästiges Hindernis sieht. Mit den folgenden Ausführungen, die ich ursprünglich für afghanische und libanesische Friedenskräfte verfasst habe, möchte ich den Anstoss für eine schweizerische Diskussion liefern. Wenn ich mit 1848 beginne, liegt das auch daran, dass ich den damaligen unverkrampften, gleichsam «laizistischen» Umgang mit Neutralität für vorbildlich halte.

Im Frühsommer 1848 lehnten es die Gründerväter der modernen Schweiz ab, die Neutralität als Bundeszweck in die *neue Bundesverfassung* aufzunehmen. Die Neutralität sei kein konstitutioneller Grundsatz, sondern ein *Mittel zum Zweck*. Sie sei eine dermalen angemessen erscheinende politische Massregel, welche die Unabhängigkeit der Schweiz si-

chern solle. Allein die Eidgenossenschaft müsse sich das Recht vorbehalten, unter gewissen Umständen, sofern sie es für zuträglich erachte, aus ihrer neutralen Haltung herauszutreten.

Eine Minderheit der freisinnigen Verfassungsgeber, unter ihnen der kurz darauf in den ersten Bundesrat gewählte Waadtländer *Henry Druey*, ging noch weiter und lehnte das Festhalten an der Neutralität grundsätzlich ab. Ihre Argumentation lautete, Neutralität sei richtig, wenn es um die Nichteinmischung in dynastische Machtkämpfe gehe, sie sei aber *falsch*, wenn es sich wie seinerzeit bei der Reformation oder jetzt beim Völkerfrühling um einen *Prinzipienkampf* handle. Konkret ging es der Minderheit darum, den *italienischen Freiheitskampf* militärisch zu unterstützen. Allerdings muss auch ein Sympathisant der damaligen Linksfreisinnigen eingestehen, dass sich zum Glück die Gemässigten durchgesetzt haben. Ein militärisches Eingreifen der Schweiz hätte – angesichts der damaligen Kräfteverhältnisse – Italien wenig gebracht, aber Österreich den Vorwand geliefert, den konservativen Sonderbund doch noch an die Macht zu bringen.

Nach 1848 wurden immer wieder höchst verschiedene Auffassungen über Neutralität vertreten. So wird die heutige Diskussion um «aktive» oder «umfassende» Neutralität nicht das erste Mal geführt. Beispielsweise monierte 1913 der damals bekannte Schriftsteller *Cuno Hofer* in der Schrift «Le rôle de la neutralité dans notre politique étrangère», die Neutralität habe zu einer «Versteinerung» der schweizerischen Aussenpolitik geführt. Neutralität sei zwar ein politisches Prinzip, aber keine absolute Maxime und schon gar kein moralisches Gebot. Allerdings muss ich auch hier, bei aller Sympathie für Hofers Position, anmerken, dass die Erosion der Neutralität in den Bourgeoisien der Deutschschweiz und der Romandie während des Ersten Weltkriegs fast zum *Auseinanderbrechen der Schweiz* geführt hat.

Während des *Zweiten Weltkriegs* hat der Bundesrat den politisch-normativen Gehalt der Neutralität laufend missachtet, beispielsweise mit den *Goldkäufen* der schweizerischen Nationalbank oder mit der Rückweisung von an Leib und Leben bedrohten *Flüchtlingen*. Das Neutralitätsrecht selber hat er verletzt mit den Staatskrediten an Deutschland und Italien für Kriegsmateriallieferungen oder mit der ungenügenden Kontrolle des Transitverkehrs zwischen Deutschland und Italien. In der Zeit des *Kalten Krieges* war es besonders stossend, dass die Schweiz, insbesondere der Zürcher Finanz- und der Zuger Handelsplatz, zu einem Zentrum der Umgehungs-geschäfte zugunsten des von der UNO boykottierten *Apartheid-Regimes* wurde. Unvergessen bleibt auch die Aussage eines schwedischen Diplomaten anfangs der achtziger Jahre: «Die Schweiz ist natotreuer als die Nato selbst.»

Mit dem Ende des Kalten Krieges, mit der Ausweitung der Europäischen Union und mit dem Beitritt der Schweiz zur UNO haben verschiedene Neutralitäts-Funktionen an Bedeutung eingebüsst oder sie ganz verloren: die *Integrationsfunktion* im Innern, die *Unabhängigkeitsfunktion* gegen aussen oder die *europäische Gleichgewichtsfunktion*. Was dafür an Bedeutung gewonnen hat, ist die *Funktion der Guten Dienste*. Besonders gefordert sind diese beispielsweise im Nahen Osten oder in Afghanistan.

Die normative Grundlage eines aktiven zivilen Engagements der Schweiz ist die *Kompatibilität von Neutralität und Universalität*. Der organisatorische Rahmen eines solchen Engagements muss deshalb die UNO sein. Voraussetzung, dass die Schweiz ihre Chance packt, ist a) ein aktives und solidarisches Verständnis von Neutralität, b) die strikte Ausrichtung auf das universelle Recht, insbesondere das Völkerrecht und die Menschenrechte, c) der Verzicht auf den Export von Kriegsmaterial und Kriegspersonal sowie d) die Distanz zum so genannten

«war on terror» und zur Nato, eines seit dem Ende des Kalten Krieges überholten Sonderbundes. ●

Emil Brunner und die Abzocker

(Nachtrag zum Artikel von Martin Bundi)

«Allzu grosser Besitz einzelner bedeutet immer eine Gefahr für die Volksgemeinschaft. Riesenvermögen sind für die wirtschaftende Volksgemeinschaft ebenso gefährlich wie Grossmachtungeheuer in der politischen Welt. Denn übermässig grosser Besitz bedeutet zugleich Übermacht, Aufhebung der Rechtsgleichheit und Bedrohung der Freiheit der anderen. Der Riesentrust ist ein Staat im Staat, der sich erlauben kann, was keinem einzelnen Bürger erlaubt ist. Der Kampf gegen dieses Ungeheuer ist ein Gebot für jede auf Gerechtigkeit gerichtete Wirtschaft.»

Emil Brunner, *Gerechtigkeit*, Zürich 1943, 185.